

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 31

Ausgegeben Oppeln, den 3. August 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Ausführungsanweisung zur Verordnung über Pferdefleisch, S. 203; Mitglieder des Provinziallandtages der Provinz Schlesien, S. 204; Verwaltung von Kreisläufen, S. 208; betr. Teilung des Schornsteinfegerbezirks Hindenburg OS, Höchstpreise für Gemüse und Obst, S. 209; Kündigung ausgelieferter Kreisangehörige des Kreises Tost-Gleiwitz, S. 210.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verläumdigt sich am Vaterlande!

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

422. Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 14. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 655), betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 1357).

Zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 14. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 655) betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1357) wird für den Umfang der Monarchie nachstehendes verordnet:

1. Die Zulassung von Personen oder Stellen zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung, zum Betrieb des Roßschlächtergewerbes und zum Handel mit Pferdefleisch wird den Provinzialfleischstellen, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden den Bezirksfleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen dem Regierungspräsidenten übertragen. Die Genehmigung ist bis auf Widerruf zu erteilen und hat Gültigkeit nur für den Bezirk der die Genehmigung erteilenden Stelle. Die Zulassung kann in mehreren Bezirken beantragt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn der Antragsteller den Handel

mit Schlachtpferden oder Pferdefleisch oder das Roßschlächtergewerbe nicht bereits vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig ausgeübt hat. Soweit Kommunalverbände die in Rede stehenden Betriebe selbst ausüben wollen, haben sie dies der zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle in Sigmaringen dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

2. Wegen der Rechte der privilegierten Abfederer wird auf die Verfügung, betreffend Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 22. Juli 1916 — M. f. L. Ia. III. 13011 —, abgedruckt im Ministerialblatt der landwirtschaftlichen Verwaltung 1918 Seite 214, verwiesen.

Über Beschwerden, betreffend die Vergütung und die Entziehung der Genehmigung, entscheidet das Landesfleischamt. Ausnahmen von der Vorschrift des § 2a kann das Landesfleischamt erteilen. Seine Entscheidung ist in beiden Fällen endgültig.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, haben die für ihren Bezirk für den Ankauf ermächtigten Stellen oder Roßschlächter in den Regierungsblättern bekanntzugeben.

3. Die zum Gewerbebetrieb zugelassenen Personen oder Stellen sind zur ordnungsmäßigen Durchführung und Anzeige in regelmäßigen Zwischenräumen über den Umfang des Geschäfts an die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, im Regierungs-

Bezirk Sigmaringen an den Regierungspräsidenten, verpflichtet. Die Bücher sind auf Verlangen der für den Sitz ihres Gewerbebetriebes zuständigen Provinzial-(Bezirks-) Fleischstelle, im Regierungsbezirk Sigmaringen dem Regierungspräsidenten, vorzulegen. Diese haben das Recht, jederzeit in eine Nachprüfung der Bücher einzutreten.

4. Außerpreussischen Rostschlächtern und Händlern mit Schlachtpferden oder Pferdefleisch, die im Gebiete einer preussischen Provinz (in der Provinz Hessen-Nassau eines Regierungsbezirks) sowie im Regierungsbezirk Sigmaringen schon vor dem 1. August 1914 regelmäßig den Anlauf von Pferden zu Schlachtwegen gelätigt haben, darf die Genehmigung zur Ausübung des Gewerbes in dieser Provinz (Regierungsbezirk Cassel oder Wiesbaden oder Sigmaringen) nicht aus anderen Gründen als den preussischen Gewerbetreibenden dieser Art verweigert werden.

5. Das Landesfleischamt oder mit seiner Ermächtigung die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, können im Falle des Bedarfs Richtpreise für Schlachtpferde festsetzen.

6. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, können über die Verwendung und

Verteilung der in ihrem Bezirk geschlachteten Pferde Bestimmungen treffen und sie überwachen; sie können insbesondere anordnen, daß das Fleisch ausgeschlachteter Pferde nur an die von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle (dem Regierungspräsidenten) bezeichneten Stellen und in der von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle (dem Regierungspräsidenten) zu bestimmenden Menge abgegeben werden dürfen. Als solche zur Empfangnahme berechnigte Stellen kommen entweder Kommunalverbände oder Vereinigungen von solchen oder sonstige Lebensmittelverteilungsstellen (Industrieverorgungsstellen) in Betracht. Diese Stellen haben das Fleisch entweder für Massenpfestungen zu verwenden oder Einrichtungen zu treffen, daß es der minderbemittelten Bevölkerung zu einem wägen Preise zugeführt wird. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen und der Regierungspräsident in Sigmaringen sind dabei an die Anweisungen des Landesfleischamts gebunden.

7. Diese Ausführungsanweisung tritt am 1. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

423. In Gemäßheit der Vorschrift des § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (Gesetzsamml. S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zu Mitgliedern des Provinziallandtages der Provinz Schlesien auf die Dauer von 6 Jahren vom 1. Januar d. Js. ab wieder- bzw. neu gewählt worden sind:

Nr.	Name und Stand	Wohnort	Wahlkreis
A. Regierungsbezirk Breslau.			
1	v. Eichborn, Geh. Kommerzienrat, Präsident der Handelskammer Breslau	Breslau	Breslau (Stadt)
2	Heilberg, Dr. Justizrat, Rechtsanwalt, Stadtverordneten-vorsteher	do.	do.
3	Lebe, Redakteur, Stadtverordneter	do.	do.
4	Reber, Stadtrat, Kammerer.	do.	do.
5	Reithes, Stadtrat, Kammerer.	do.	do.
6	Reitling, Oberbürgermeister, Mitglied des Herrenhauses.	do.	do.
7	Reitinger, Kaufmann, Stadtverordneter.	do.	do.
8	Reuter, Dr., Justizrat, Rechtsanwalt und Notar.	do.	do.
9	Reuter, Stadtrat.	do.	do.
10	Reuter, Major d. k. Königl. Lottereeinnehmer, Kaufmann, Handelsrichter.	do.	do.
11	Reuter, Dr., Bürgermeister.	do.	do.
12	v. Reuter u. Wollau, Dr. Kammerherr, Ober-Reg.-Rat a. D.	Wastervitz	Breslau (Land)
13	von Rath, Abgeordneter, Kreisdeputierter.	Magnitz	do.
14	Reichmann, Dr. Landrat.	Breslau	do.
15	Reichmann, Oberbürgermeister.	Brieg	Brieg (Stadt)
16	v. Reuter, Kammerherr, Landchaftsdirektor, Kreisdeputierter, Rittergutsbesitzer.	Schwanowitz	Brieg (Land)

Fb. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Wahlkreis
17	Friedrich Wilhelm Prinz von Preußen, Landrat, Königl. Hoheit,	Camenz	Frankenstein
18	Volkmer, Oekonomierat, Kreisdeputierter,	Jabel	dto.
19	Ludwig, Erster Bürgermeister,	Glas	Glas
20	v. Jerin, Landrat,	Glas	Glas
21	v. Mavenslein, Dr., Geh. Regierungsrat, Landrat,	Guhrau	Guhrau
22	Graf Jind v. Jindenslein, Landrat,	Habelschwerdt	Habelschwerdt
23	Taube, Rittergutsbesitzer,	Neumaltersdorf	dto.
24	Graf von der Necke-Volmerstein, Rittmeister a. D., Landschaftsdirektor, Mitglied des Herrenhauses,	Kraßnitz	Militzsch
25	Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hahnsfeld, Dr., Oberst-Schenk, freier Standesherr, Oberpräsident a. D., Generalmajor a la suite der Armee, erbl. Mitglied des Herrenhauses, Durchlaucht,	Trachenberg	dto.
26	Kirchner, Dr., Landrat,	Münsterberg	Münsterberg
27	v. Heydebrand und der Lasa, Regierungsassessor a. D.,	Rassau	Ramslau
28	v. Roeder, Rittergutsbesitzer, Kreisdeputierter,	Groß Gohlau	Neumarkt
29	Graf zu Limburg-Stirum, Landrat, Rittergutsbesitzer,	Neumarkt	dto.
30	v. Hoffmann, Landrat,	Neurode	Neurode
31	Graf v. Magnis, Fideikommissbesitzer,	Schörsdorf	dto.
32	v. Goldfuß, Geh. Reg.-Rat, Landrat a. D.,	Rittlau	Mülpitzsch
33	Kallmann, Bürgermeister,	Dels	Dels
34	Graf v. Rosspoth, Wirkl. Geh. Rat, Majorats Herr, Kreisdeputierter, Mitglied des Herrenhauses, Erzellenz,	Brlese	dto.
35	Seidel, Hauptmann a. D. Kreisdeputierter, Rittergutsbesitzer,	Deutsch Brelle	Ohlau
36	Graf Jork v. Wartenburg, Dr., Landrat a. D., Major a. D., erbl. Mitglied des Herrenhauses, Majoratsbesitzer,	Klein Dels	dto.
37	Graf v. Degenfels-Schönburg, Landrat,	Reichenbach i Schl.	Reichenbach
38	Graf v. Seidlitz-Sandreczki, Erblandmarschall im Herzogtum Schlesien, Fideikommissbesitzer, Rittmeister d. Rei., Kreisdeputierter, Landesältester, erbl. Mitglied des Herrenhauses,	Olbersdorf	dto.
39	Cassebaum, Erster Bürgermeister,	Schweidnitz	Schweidnitz Stadt
40	v. Dieres u. Wilkau, Rittmeister a. D., Landschaftsdirektor, Kreisdeputierter, Rittergutsbesitzer,	Stephanshain	Schweidnitz (Land)
41	Freiherr v. Zedlitz-Weipe, Geh. Reg.-Rat, Landrat,	Schweidnitz	dto.
42	Freiherr v. Schudmann, Geh. Regierungsrat, Landrat,	Steinau	Steinau
43	v. Lützen, Landrat,	Strehlen	Strehlen
44	Freiherr v. Michhofen, Landrat, Rittergutsbesitzer,	Gäbersdorf	Stregau
45	Freiherr v. Ischammer und Osten, Wirklicher Geheimer Rat, Kammerherr, Majoratsbesitzer, Generallandschaftsdirektor, Mitglied des Herrenhauses, Erzellenz,	Dromsdorf	dto.
46	Golz, Bürgermeister,	Trebnitz	Trebnitz
47	v. Schelha, Geh. Regierungsrat, Landrat, Landesältester, Rittergutsbesitzer,	dto.	dto.
48	Erdmann, Dr., Erster Bürgermeister,	Waldburg	Waldburg
49	Hans Heinrich XV. Fürst von Pleß, Reichsgraf v. Hochberg, Mitglied des Herrenhauses, Durchlaucht,	Fürstenstein (Schloß)	dto.
50	v. Tilsch-Neußendorf, Kreisdeputierter, Fideikommissbesitzer,	Neu Altwasser (Neußendorf Schloß)	dto.
51	v. Göß, Landrat,	Waldburg	dto.
52	Gustav Prinz Biron von Curland, Kreisdeputierter, freier Standesherr, erbl. Mitglied des Herrenhauses, Durchlaucht,	Wartenberg (Schloß)	Groß Wartenberg

Fb. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Wahlkreis
53	Heinrich Graf v. Reichenbach-Göschütz, freier Standesherr, General-Erblandpostmeister im Herzogtum Schlesien, erbl. Mitglied des Herrenhauses,	Göschütz	Groß Wartenberg
54	v. Engelmann, Dr., Landrat, Mitglied des Herrenhauses, Rittergutsbesitzer,	Wohlau	Wohlau
55	Roth, Bürgermeister a. D.,	dto.	dto.
B. Regierungsbezirk Liegnitz.			
56	Spantians Graf v. Hohes, Landesältester, Rittergutsbesitzer,	Lauterbach	Bolkshain
57	v. Hoffmann, Landrat,	Bunzlau	Bunzlau
58	Friedrich Kärst zu Solms-Baruth, Oberst-Kämmerer, General-Major a la suite der Armee, freier Standesherr, erbl. Mitglied des Herrenhauses, Durchlaucht,	Kittschdorf	dto.
59	v. Eichmann, Gehelmer Regierungsrat, Landrat, Rittergutsbesitzer,	Freystadt	Freystadt
60	Kaufmann, Bürgermeister,	Freystadt	dto.
61	v. Jordan, Rgl. Amtsrat, Kreisdeputierter, Landesältester, Mitglied des Herrenhauses,	Obisch	Glogau
62	Engelmann, Geh. Regierungsrat, Landrat,	Glogau	dto.
63	Sondermann, Ober-Ingenieur,	Görlitz	Görlitz (Stadt)
64	Roth, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Stadtverordneten-Vorsteher,	dto.	dto.
65	Snay, Oberbürgermeister, Mitglied des Herrenhauses,	dto.	dto.
66	Graf v. Noon, Generalleutnant z. D., erbl. Mitglied des Herrenhauses, Rbeitzshausbesitzer, Erzelenz,	Krobnitz	Görlitz (Land)
67	v. Wiebecke und Nollitz-Jänendorf, Jeremontenmeister, Kammerherr, Kreisdeputierter, Mitglied des Herrenhauses, Rittergutsbesitzer,	Arnsdorf O.L.	dto.
68	Graf v. Nothfisch und Trach, Geh. Reg.-Rat, Landrat,	Goldberg	Goldberg-Haynau
69	Graf v. Nothfisch u. Trach, Jeremontenmeister, Kammerherr, Major a. D., Mitglied des Herrenhauses, Kreisdeputierter, Majoratsbesitzer,	Panthenan	Goldberg-Haynau
70	Grazl, Erster Bürgermeister, Kreisdeputierter,	Grünberg	Grünberg
71	Graf v. Stojch, Hauptmann a. D., Reg.-Assessor a. D., Kreisdeputierter, Landesältester, Rittergutsbesitzer,	Polnisch Kessel	dto.
72	Graf Schaßgottsch, Majoratsbesitzer,	Warmbrunn	Hirschberg
73	Köllner, Dr., Geh. Kommerzienrat,	Hirschdorf	dto.
74	Sartung, Oberbürgermeister,	Hirschberg	dto.
75	Segeisenfeld, Dr., Landrat,	Sonnerswerda	Sonnerswerda
76	v. Voebenthein, Kammerherr, Kreisdeputierter, Landesältester, Rittergutsbesitzer,	Lohsa	dto.
77	Freiherr Hiller v. Gaezringen, Kreisdeputierter, Landesältester, Rittergutsbesitzer,	Neppersdorf	Jauer
78	Randowitsch, Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar, Kreisdeputierter,	Landeshut	Landeshut
79	v. Welter, Dr., Landrat,	dto.	dto.
80	v. Eichel, Kammerherr, Landeshauptmann, Landschafts-Direktor, Kreisdeputierter, Rittergutsbesitzer,	Heidersdorf	Lauban
81	Fink, Landrat,	Lauban	dto.
82	Barbhorniet, Oberbürgermeister, Mitglied des Herrenhauses,	Liegnitz	Liegnitz (Stadt)
83	Vecken, Fabrikbesitzer, Stadtverordneten-Vorsteher,	dto.	dto.
84	Reichert v. Nollhofen, Vorsitzender des Provinzial-Landesschußes, Landrat a. D., Mitglied des Hauses der Abgeordneten, Oberleutnant a. D., Kreisdeputierter, Rittergutsbesitzer,	Mertschütz	Liegnitz (Land)
85	Rudolf v. Reisinger, General-Landschafts-Representant,	Ruchelberg	dto.

Ffb. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Wahlkreis
86	v. Althing, Kreisdeputierter, Landesältester, Rittergutsbesitzer,	Ober Langenau	Löwenberg
87	v. Bietersheim, Kammerherr, Majoratsbesitzer, Kreisdeputierter, Mitglied des Abgeordnetenhauses,	Neuland	Löwenberg
88	Faulhaber, Bürgermeister,	Lüben	Lüben
89	Kabe, Fabrikbesitzer,	Sänitz	Rothenburg
90	v. Lucke, Landrat, Rittergutsbesitzer,	Widenhain	dto.
91	Westmann, Oekonomierat, Rittergutsbesitzer,	Greifitz	Sagan
92	v. Brünneck, Herzoglicher Lehnsvorwalter, Hauptmann,	Sagan	dto.
93	Freiherr v. Zedlitz-Neukirch, Geh. Regierungsrat, Landrat, Vorsitzender der Provinzial-Synode, Landesältester, Mitglied des Herrenhauses, Rittergutsbesitzer,	Hermannswaldau	Schönau
94	Ernst Günther, Herzog zu Schleswig-Holstein, General der Kavallerie, erbl. Mitglied des Herrenhauses, Hoheit,	Schloß Primkenau	Sprottau
C. Regierungsbezirk Oppeln.			
95	Brüning, Dr., Oberbürgermeister,	Beuthen OS.	Beuthen (Stadt)
96	Galluschte, Justizrat, Rechtsanwalt, Stadtverordnetenvorsitzer,	dto.	dto.
97	Edgar Graf Hensel v. Donnersmard, Landesältester, Zirkommisbesitzer,	Brynnet-Siemianowicz, Kr. Gleiwitz,	Beuthen (Land)
98	Graf Kerkenbrock, Kammerherr, Major a. D., Kreisdeputierter,	Schurgast, Kr. Falkenberg,	dto.
99	Meier, Dr., Generaldirektor,	Bismarckhütte	dto.
100	Remy, Geh. Berg- u. Hüttenrat, Kreisdeputierter, Mitglied des Herrenhauses,	Stypine	dto.
101	Trappenberg, Dr., Landrat,	Beuthen OS.	dto.
102	v. Hauenschild, Geh. Reg.-Rat, Landrat, Rittergutsbesitzer,	Cosel	Cosel
103	Christian Kraft Fürst zu Hohenlohe-Dehringen, Herzog von Ujest, Generalmajor a la suite der Armee, Landesältester, erbl. Mitglied des Herrenhauses, Durchlaucht,	Slawentzitz	dto.
104	Graf Bücker-Burghaus, Major a. D., Herrschaftsbesitzer, Landschaftsdirektor, Kreisdeputierter, Mitglied des Herrenhauses,	Friedland (Schloß)	Falkenberg
105	Schiffer, Zollrat,	Gleiwitz	Gleiwitz (Stadt)
106	Miethe, Oberbürgermeister, Hauptmann d. L.,	dto.	dto.
107	v. Ruffer, Major a. D., Kreisdeputierter, Rittergutsbesitzer,	Rudzikitz	Gleiwitz (Land)
108	v. Stumpfeld, Landrat,	Gleiwitz	dto.
109	Freiherr v. Durant de Sénégas, Rittergutsbesitzer, Rittermeister d. R.,	Langendorf	dto.
110	Scholz, Dr., Landesältester, Rittergutsbesitzer,	Gauers	Grottkau
111	Thilo, Geh. Regierungsrat, Landrat,	Grottkau	dto.
112	Graf v. Ballestrem, Majoratsbesitzer von Namniowicz, erbl. Mitglied des Herrenhauses,	Ober Gläserndorf, Kreis Lüben,	Hindenburg
113	Hochgesand, Kommerzienrat,	Hindenburg	dto.
114	Suermondt, Dr., Landrat, Polizeipräsident,	dto.	dto.
115	Wiggert, Geh. Oberberg- u. Hüttenrat, Vorsitzender der Kgl. Bergwerksdirektion,	dto.	dto.
116	Grünfeld, Baumeister, Stadtverordnetenvorsitzer,	Kattowitz	Kattowitz (Stadt)
117	Pohlmann, Oberbürgermeister,	dto.	dto.
118	Besler, Bergwerksdirektor,	Gieschewald	Kattowitz (Land)
119	Schwendt, Dr., Landrat, Polizeipräsident,	Kattowitz	dto.
120	Heuser, Dr., Bürgermeister, Kreisdeputierter,	Myślowitz	dto.
121	Hilger, Geh. Berg- u. Hüttenrat, Major d. R.,	Siemianowicz (Schloß)	dto.
122	Williger, Dr., Generaldirektor, Berg- u. Hüttenrat, Kreisdeputierter,	Kattowitz (Schloß)	dto.
123	Brühl, Erster Bürgermeister,	Königshütte	Königshütte Stadt
124	Schöfel, Justizrat, Rechtsanwalt, Stadtverordnetenvorsitzer,	dto.	dto.

Pfb. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Wahlkreis
125	v. Baerensprung, Dr., Landrat,	Kreuzburg	Kreuzburg
126	v. Jordan, Kreisdeputierter, Landesältester, Rittergutsbesitzer,	Jordanhof	dto.
127	Klausa, Dr., Landrat,	Leobschütz	Leobschütz
128	Lagun, Bauerntgutsbesitzer,	Gratfeln	dto.
129	Priemer, Bürgermeister,	Leobschütz	dto.
130	Karl Gottfried Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen, Fideikommiß- Herr, Kreisdeputierter, erbl. Mitglied des Herrenhauses, Durchlaucht,	Roschentin	Lublinitz
131	Schaweller, Landrat,	Lublinitz	dto.
132	Seante, Dr., Erster Bürgermeister,	Neiße	Neiße (Stadt)
133	von Sieritz, Landrat,	Neiße	Neiße (Land)
134	v. Zerin, Kammerherr, Landrat a. D., Mitglied des Herren- hauses, Rittergutsbesitzer,	Geseß	dto.
135	v. Gholitz, Landrat, Rittergutsbesitzer,	Neustadt	Neustadt
136	Lange, Bürgermeister,	dto.	dto.
137	Graf von Fiele-Windler, Landrat a. D., Majoratsbesitzer, erbl. Mitglied des Herrenhauses,	Roschen bei Kujan	dto.
138	Kreugebauer, Dr., Oberbürgermeister,	Oppeln	Oppeln (Stadt)
139	Gernberg, Königlich Oberamtmann, Kreisdeputierter, Rittergutsbesitzer,	Groszcinna	Oppeln (Land)
140	v. Prondzynski, Generaldirektor,	Groszowitz	dto.
141	Lücke, Geh. Regierungsrat, Landrat,	Oppeln	dto.
142	Hegenscheidt, Landesältester, Rittergutsbesitzer,	Ornontowitz	Plesß
143	Freiherr v. Neuenstein, Rittermeister a. D., Landesältester, Rittergutsbesitzer,	Pawlowitz	dto.
144	v. Rupert, Landrat,	Plesß	dto.
145	Bernert, Oberbürgermeister,	Ratibor	Ratibor (Stadt)
146	Karl Mar Fürst von Sickingen, Graf zu Werbenberg, ehel. Herr zu Wolschütz, Wirtl. Geh. Rat, erbl. Mitglied des Herrenhauses, Durchlaucht,	Ruchelna	Ratibor (Land)
147	v. Land, Majoratsbesitzer,	Woinowitz	dto.
148	Wellenkamp, Geh. Regierungsrat, Landrat,	Ratibor	dto.
149	Hittler v. Delnes, Dr. Landrat,	Rosenberg OS.	Rosenberg
150	v. Stüblich, Rittermeister a. D., Generallandschafts-Represen- tant, Kreisdeputierter, Rittergutsbesitzer,	Schönwald	dto.
151	Lenz, Landrat,	Rybnik	Rybnik
152	Lucas, Oekonomierat, Kreisdeputierter, Landesältester, Rittergutsbesitzer,	Beß	dto.
153	Viktor Herzog von Ratibor, Fürst von Corvey, Prinz zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingfürst, Dr., Generalmajor a la suite der Armee, erbl. Mitglied des Herrenhauses, Durchlaucht,	Rauden (Schloß)	dto.
154	Schweissfurth, Hüttendirektor, Kreisdeputierter,	Paruschowitz	dto.
155	Graf v. Strachwitz, Majoratsbesitzer, Landesältester,	Grosz Stein	Grosz Streßitz
156	Rebelung, Rittergutsbesitzer, Königl. Oekonomierat, Kreis- deputierter,	Satrau	dto.
157	v. Brodhufen, Landrat,	Tarnowitz	Tarnowitz
158	Edwin Graf Hensel von Donnersmarkt,	Rakko	dto.

Breslau, den 14. Juli 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

424. Der Herr Finanzminister hat die Infolge
Besetzung ihres bisherigen Inhabers mit dem
1. Juli d. Js. erledigte Rentmeisterstelle bei der

Königlichen Kreiskasse zu Tarnowitz dem zum
Königlichen Rentmeister ernannten Steuersekretär
Brzóska aus Rosenberg OS. vom 1. August d.
Js. ab verliehen.

Bekehrer wird den Geschäftsbetrieb der Rgl.

Kreiskasse in Tarnowitz von diesem Tage ab wieder eröffnen.

Oppeln, den 24. Juli 1918.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

425. Nachdem der Herr Finanzminister die infolge der Versetzung ihres bisherigen Inhabers in den Ruhestand mit dem 1. Juli d. Js. erledigte Rentmeisterstelle bei der Kreiskasse in Birnbaum dem Rentmeister von Stett in Falkenberg verliehen hat, haben wir, im Einverständnis mit dem Herrn Regierungspräsidenten, den Regierungsekretär Jalejski aus Oppeln mit der Vertretungswissen Verwaltung der Kreiskasse in Falkenberg und der z. St. mit dieser verbundenen Kreiskasse des Kreises Grottkau vom 1. August 1918 ab beauftragt.

Oppeln, den 24. Juli 1918.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

426. Der Herr Finanzminister hat die infolge Versetzung ihres bisherigen Inhabers mit dem 16. v. Mts. erledigte Rentmeisterstelle bei der königlichen Kreiskasse zu Grottkau den zum königlichen Rentmeister ernannten Regierungsekretär Jalejski aus Oppeln verliehen.

Verlierer wird den Geschäftsbetrieb der Kreiskasse in Grottkau und der mit ihr nunmehr bis auf weiteres verbundenen Kreiskasse für den Kreis Falkenberg OS. am 1. August d. Js. in Grottkau eröffnen.

Oppeln, den 30. Juli 1918.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

427. Der Beschluß des Bezirksausschusses vom 10. Juli 1918, betreffend die Teilung des bisherigen Schornsteinfegerbezirks Hindenburg OS. in 3 Kreisbezirke — Amtsblatt für 1918 Stück 29 Seite 191 Nr. 392 — wird dahin abgeändert, daß die Bezirksveränderungen nicht mit dem 1. Januar 1919, sondern schon mit dem 1. September 1918 in Kraft treten.

Oppeln, den 26. Juli 1918.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

428. Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preislimitation der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, die Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt wie folgt:

	Erzeugerpreis	Großpreis	Kleinpreis
1. Rhabarber	15	18	25
2. Spinat	15	20	25
3. Erbsen	30	38 (40)	50
4. Bohnen			
a) grüne Bohnen (Stangen- und Buschbohnen) . .	35	44 (47)	60
b) Wachs- u. Perlbohnen	45	54 (57)	70
c) Puff- (Sau) bohnen	15	22	30
5. Möhren und längl. Karotten mit Kraut von höchstens 15 cm Länge .	10	14	18
Bahnverband unzulässig, ohne Kraut	12	15 (16)	20 (22)
6. Marzellen ohne Kraut	4	6	8
7. Karotten runde, kleine (Pfundgebund zu 12 Stück) mit Kraut	22	26	32
Bahnverband unzulässig, ohne Kraut	15	31 (32)	40
8. Kohlrabi mit verwendbarem Kraut	14	19	25
Kohlrabi ohne Kraut	16	22	30
9. Frühweizkohl . .	12	16 (17)	20
10. Frühwirsingkohl .	15	20	25
11. Frühbrotkohl . .	20	26	32
12. Frühzwiebeln ohne Kraut	20	23 (25)	30 (32)
13. Tomaten	90	110	140
14. Erdbeeren 1. Wahl	120	150	180
2. Wahl	75	100	125
15. Walderdbeeren und Monatserdbeeren	180	210	240
16. Johannisbeeren weiße und rote	45	55	75
schwarze	55	65	85
17. Stachelbeeren . .	45	55	75
18. Himbeeren in kleinen Packungen	150	170 (180)	190 (210)
19. Preßhimbeeren (auch Waldhimbeeren) . .	75	90 (95)	115 (125)
20. Blaubeeren (Heidelbeeren) im Reg. Bez. Eigent.	50	56 (58)	65 (70)
in den Reg. Bezirken Breslau u. Oppeln . .	45	51 (53)	60 (65)
21. Preiselbeeren . .	65	73 (75)	85 (90)
22. Süße Kirschen 1. Wahl	45	55 (60)	65 (75)
2. Wahl (auch Preßkirchen)	35	40	50 (55)
23. Saure Kirchen 1. Wahl (große Kirchen)	60	72 (75)	80 (85)
Saure Kirchen 2. Wahl (auch Preßkirchen) . .	40	50	60 (65)
24. Reineclauden, große, grüne	60	78	100

	Erzeuger- preis	Groß- preis	Klein- preis
25. Witraben . . .	75	90	120
26. Pflaumen 1. Wahl (arochfruchtige Pflaumen Frühzwetschen, nicht Hauszwetschen) . . .	50	70	95
Pflaumen 2. Wahl (Klein- fruchtige Pflaumen) . . .	30	40	50
27. Pflirsche 1. Wahl	200	240 (250)	300
2. Wahl	120	150	180
28. Aprikosen . . .	120	160	190
29. Äpfel . . .	35	45	60
30. Pfäpfel . . .	15	20	28
31. Frühbirnen . . .	35	45	60
32. Spätblirnen . . .	15	20	28

Pennige je Pfund.

Für gelbe und weiße Möhren darf, soweit sie jetzt schon gehandelt werden, kein höherer Erzeugerpreis gefordert werden, als er in § 5 des Mustervertrages der Reichsstelle für Gemüse und Obst für Herbstgemüse festgesetzt ist und zwar für gelbe Möhren 5 M. und für weiße Möhren 3 M. je Zentner.

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung. Insbesondere gilt auch der Preis für Himbeeren, Blaubeeren (Heidelbeeren) und Preiselbeeren frei Verladestelle.

Die Pflücker und Sammler, welche nicht selbst Himbeeren, Blaubeeren (Heidelbeeren) sowie Preiselbeeren verladen, dürfen nur weniger als den Erzeugerpreis fordern. Für Waldhimbeeren 65 Pfg. je Pfund, für Blaubeeren im Regenerungsbezirk 40 Pfg. je Pfund, und in den Regenerungsbezirken Breslau und Oppeln 35 Pfg. je Pfund, für Preiselbeeren 55 Pfg. je Pfund.

Die Erzeugerpreise zu 1. bis 12. sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzufügen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) ebenso wie die zu 13. bis 32. festgesetzten Erzeugerpreise und wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betragend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten nur in den Kreisen Deutsch Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Rattowitz Stadt und Land, Königsbütte OS., Hindenburg OS., Tarnowitz, Pilsch, Rybnik.

Die Preise gelten vom 1. August 1918 ab. Die Stadt- und Landkreise dürfen abweichend hiervon nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 25. Juli 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

214. Kündigung ausgeloster Kreisanteilscheine des Kreises Loß-Gleiwitz.

Bei der am 27. März 1918 in Gemäßheit des Privilegiums vom 10. Juli 1881 stattgehabten Auslosung der laut Tilgungsplan für 1918 einzulösenden Anteilscheine des Kreises Loß-Gleiwitz wurden nachstehende Nummern der 3. Ausgabe im Gesamtwerte von 69800 Mark zur Rückzahlung am 1. Oktober 1918 gezogen:

50 Stück litt. A a 1000 Mark Nr. 941, 722, 423, 1183, 932, 151, 396, 517, 260, 1191, 919, 986, 451, 903, 516, 382, 737, 661, 632, 1049, 1061, 889, 807, 549, 1269, 1243, 936, 268, 467, 927, 514, 938, 1065, 1015, 1022, 1010, 1187, 798, 391, 1202, 525, 681, 918, 704, 122, 574, 723, 262, 876, 699.

36 Stück litt. B a 500 Mark Nr. 157, 648, 85, 229, 529, 557, 519, 47, 390, 326, 567, 589, 533, 102, 580, 262, 130, 86, 70, 635, 26, 55, 306, 500, 678, 152, 598, 88, 515, 295, 242, 439, 97, 332, 56, 527.

9 Stück litt. C a 200 Mark Nr. 27, 100, 230, 186, 79, 34, 398, 163, 140.

Die Verzinsung der ausgelosten Kreisanteilscheine hört mit Ende September 1918 auf. Fehlende Zinskoupons werden von den Einlösungstellen an dem Kapitalbetrage gefürzt.

Aus früheren Jahren befinden sich noch im Rückstand folgende ausgeloste Kreisanteilscheine:
Per 1. 10. 1916. Litt. B. Nr. 217, 338, 362 a 500 Mark.

Litt. C. Nr. 375, a 200 Mark.

Per 1. 10. 1917. Litt. B. Nr. 41, 148, 320, a 500 Mark.

Litt. C. Nr. 227, a 200 Mark.

Gleiwitz, den 28. März 1918.

Namens des Kreisausschusses des Kreises Loß-Gleiwitz.

Der Vorsitzende. von Stumpfeldt.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Oppeln.

Ausgegeben am 1. August 1918.

Bekanntmachung

Reg. O. H. 700/7. 18. R. R. 21.

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von
Leichtöl, Rohbenzol, Benzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzol-
oder benzinartigen Körpern.

Vom 1. August 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 1. Juni 1918 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 1. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Ausübung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des Königlich-preussischen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 47) sowie der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Auskunftsspflicht gemäß der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafrechtsgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Verstoß des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 27. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Folgender Bekanntmachung werden betroffen:

1. Rohbenzole, einschließlich der benzolhaltigen Vorzerzeugnisse der Gasanaliken;
2. Leichtöle aus der Steinkohlen- und Braunkohlen-Teerdestillation;
3. die bei der weiteren Aufarbeitung dieser Rohbenzole und Leichtöle entstehenden benzolartigen Körper, die bei der Destillation bei 760 mm Barometerstand bis 200° Celsius mindestens 90 vom Hundert Destillat ergeben, z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Anfel, Lösungsbenzole und benanntes Schwerbenzol;

4. alle sonstigen benzol- oder benzolartigen Körper, die aus Prozessen der Destillation, der fraktionierten Zersetzung, der Dampferwärmung, der Druckdestillation oder der Wasserstoffaddition von Kohle, Kohleerzeugnissen, Mineralölen oder Mineralöl-Erzeugnissen stammen oder aus Erdgas hergestellt sind.

Benzol, das einen Entflammungspunkt von über 21° Celsius nach Abet hat, ist benzolfrei. Benzol, das nicht als benzolartiger Körper im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2. Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch Beschlagnahme zur Einnahme des Roholols, gereinigten Toluol und reinem Toluol).

§ 3. Haftung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollstreckung erfolgen.

§ 4. Aufarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufarbeitung von Rohbenzolen und Toluolen gestattet, jedoch nur unter Einhaltung folgender Vorschriften:

1. Die Aufarbeitung darf nur unter Toluolgewinnung geschehen. Toluolgewinnung im Sinne dieser Verordnung ist eine Toluolentziehung, die den Toluolgehalt soweit herabsetzt, daß höchstens 1 vom Hundert des verbleibenden Gemisches ausmacht.
2. Die Aufarbeitung darf nur durch den Erzeuger selbst oder durch eine von der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen zugelassene Aufarbeitungsstelle geschehen.
3. Die Aufarbeitung darf nur geschehen, sofern von der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen im Einzelfalle etwa erlassene weitere Vorschriften über die Art der Aufarbeitung eingehalten werden.

§ 5. Veräußerungserlaubnis und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung und Verwendung der beschlagnahmten Stoffe gestattet:

1. auf Anordnung der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen,
2. auf Grund eines von der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen ausgestellten Freigabescheins zu dem in dem Freigabeschein vermerkten Zweck.

Die durch diese Bekanntmachung betroffenen Stoffe, welche bereits vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung sich beim Verbraucher befinden, dürfen für den Zweck verwendet werden, zu dem sie ursprünglich bestimmt waren.

§ 6. Meldepflicht und Meldescheine.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Stoffe (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht. Gewinnungs- und Aufarbeitungsanlagen haben monatlich Meldungen auf amtlichen Meldescheinen (§ 8) bis zum ersten Tage eines jeden Monats zu erstatten. Andere Besitzer oder Verwahrer haben die Meldungen zu erstatten, wenn der Bestand am 1. August 1918 vorhanden war, sofern er 100 kg übersteigt, die zum 15. August 1918 zu werden. Die Meldungen sind an die Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen, Betriebsabteilung, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, zu erstatten.

§ 7. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

alle natürlichen und juristischen Personen, die die im § 1 bezeichneten Stoffe im Besitze haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8. Meldeschein.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der königlich Preussischen Inspektion der Straßfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung — Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, kostenfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Für Lagerstellen an verschiedenen Orten sind besondere Meldescheine auszufüllen.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ansfertigung (Abchrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9. Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem Veränderungen der Vorratsmengen an meldepflichtigen Gegenständen und deren Verwendung ersichtlich sein müssen.

Beauftragten der Militärbehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 10. Höchstpreise.

Für die nachgenannten Erzeugnisse dürfen keine höheren Preise als die vorgeschriebenen gefordert oder bezahlt werden:

- a) für die durch Aufarbeitung entstehenden Benzole (z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Antozöl, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol, nicht aber Reinenzol und Reintol) 55 $\mathcal{M}$ für 100 kg Reingewicht ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle,
soweit diese Erzeugnisse unmittelbar ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle geliefert werden;
62 $\mathcal{M}$ für 100 kg Reingewicht ab letzter Lagerstelle,
soweit diese Erzeugnisse nicht ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle geliefert werden;
- b) für Reintol 45 $\mathcal{M}$ für 100 kg Reingewicht
- c) für Reinenzol und Reintol 62 $\mathcal{M}$ für 100 kg Reingewicht
- ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle.

Übernimmt der Verkäufer das Zurollen dieser Stoffe in Kässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Verladung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerks eine Vergütung bis zu 2 $\mathcal{M}$ für je 100 kg Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen darf keine höhere Mietgebühr als 5 $\mathcal{M}$ für Wagen und Tag gefordert werden. Die Mietgebühr ist vom Tage der Füllung ab bis zum Tage des Wiedereintrittens des Kesselwagens an der vom Verkäufer vorgeschriebenen deutschen Station zu berechnen.

Ferner darf berechnet werden:

1. bei Lieferung in Verkäufers Eisenkässern und Kammern eine Vergütung bis zu 3 $\mathcal{M}$ für je 100 kg Reingewicht einschließlich Füllgebühr und, wenn diese Gefäße nicht binnen 60 Tagen — vom Lieferungsstage an gerechnet — zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung für jede weiteren angefallenen 30 Tage bis zu 2 $\mathcal{M}$ für jedes Fass und bis 0,15 $\mathcal{M}$ für jede Kamme;

^{*)} Für Benzol sind die Höchstpreise in der Bundesratsverordnung vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) festgesetzt.

2. bei Lieferung in Käufers Gebinden über 100 Liter Inhalt eine Züllgebühr bis zu 1 M., bei Lieferung in Käufers Gefäßen von unter 100 Liter Inhalt bis zu 2 M. für jede 100 kg. Reingewicht.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen sie zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die in der deutschen Arzneitaxe für Benzol und Anisol festgesetzten Preise nicht berührt.

§ 11. Ausnahmen.

Beiträge zur Behebung von Ausnahmen sind an die Königlich Preussische Inspektion der Kraft-
abtrieben, Betriebsabteilung — in Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, zu richten. Die Ent-
scheidung über Ausnahmen von den Bestimmungen des § 10 behält sich der unterzeichnete zuständige
Ministerpräsident vor.

§ 12. Anfragen.

Alle die Bekanntmachung betreffenden Anfragen sind an die Königlich Preussische Inspektion der
Kraftabtrieben in Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, zu richten. Sie haben auf dem Brief-
umschlag den Betreff zu tragen: Bericht Beschlagsnahme von Benzol.

§ 13. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekannt-
machungen über die Verwendung von Benzol und Solventmischungen sowie über Höchstpreise für diese Stoffe
Nr. 2477, 15. A. 1. vom 1. April 1916, am 15. August 1916 in der Fassung der Bekanntmachung
Nr. 2481 W. 10. 147 A. betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol
und Solventmischungen sowie über Höchstpreise für diese Stoffe im Kraft getreten am 1. November 1916
und die bei der Fassung des Benzol-, Solventmischungs- und Toluol-vergensemmenen Einzelschlag-
sätze die Höhe der Höchstpreise.

Berlin, den 1. August 1918.

Minist. v. d. Reichsregierung, v. d. Reichsregierung.